



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8378.02

JD/P058378

Basel, 22. November 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 14. November 2006

Kleine Anfrage Daniel Stolz betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Partnerschaftsgesetz

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 die nachstehende Kleine Anfrage Daniel Stolz betreffend Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Partnerschaftsgesetz dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen.

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizervolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare klar angenommen. Der neue Personenstand macht auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung notwendig.

Zahlreiche Paare warten sehnsüchtig auf das Inkrafttreten des Gesetzes. Vor allem auch ältere Paare können und wollen aus nahe liegenden Gründen nicht warten. Sehr viele Betroffene haben den vom Bundesrat genannten relativ späten Termin für das Inkrafttreten - den 1. Januar 2007 - mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes hängt laut dem Bundesrat nicht zuletzt von der Anpassung der kantonalen Gesetze ab. Ein rasches Vorgehen entspricht daher einem dringenden Bedürfnis der betroffenen Paare. Als Grossrat des Kantons Basel-Stadt hoffe ich sehr, dass Basel-Stadt zu den Kantonen gehört, die die Anpassungen der kantonalen Gesetze rechtzeitig abschliesst.

Doch welche Rechtsfragen stellen sich überhaupt?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die eingetragene Partnerschaft im kantonalen Recht dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe entfaltet. Die wesentlichen Unterschiede - Name, Bürgerrecht, Einbürgerung, Ausschluss von Adoption und Fortpflanzungsmedizin - finden sich im Bundesrecht; Differenzierungen im kantonalen Recht liessen sich höchstens in Ausnahmefällen begründen.

Die Ehe entfaltet regelmässig in folgenden Bereichen des kantonalen Rechts Wirkungen:

1. Organisations- und Prozessrecht: Unvereinbarkeitsbestimmungen, Ausstands-, Ablehnungsgründe, Zeugnisverweigerungsrecht;
2. ordentliche Einbürgerung: allenfalls erleichterte Voraussetzungen - wie verkürzte Wohnsitzfristen - für den einen Partner/die eine Partnerin, wenn die/der andere die Voraussetzungen erfüllt;
3. Öffentliches Personalrecht;
4. Normalarbeitsverträge;
5. Steuern und Kausalabgaben;
6. Besuchs-, Auskunfts- Zustimmungs-, Einspruchsrechte im Spital;
7. Besuchsrechte im Gefängnis;
8. Sozialversicherung;

9. Sozialhilfe und weitere staatliche Leistungen (Stipendien, Teuerungszulagen, Mietzulagen, Leistungen der Wohnbauförderung).

Hinzu kommen etliche weitere Rechtsfolgen in spezifischen Bereichen.

Auch objektiv weniger bedeutende Wirkungen der Ehe - zu denken ist etwa an die Abtretung von Kontrollschildern - können für die Betroffenen wichtig sein. Eine Generalklausel (etwa im EG ZGB oder einem speziellen Einführungsgesetz), welche eine grundsätzliche Gleichbehandlung von eingetragenen Paare mit Ehepaaren vorsieht, wäre in Betracht zu ziehen.

Anzufügen ist, dass die bisherige Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Paare durch Übergangsregelungen ausgeglichen werden könnte, etwa indem die Zeit, in der bereits vor dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes und der individuellen Eintragung erwiesenermassen eine stabile Lebensgemeinschaft bestand, auf bestimmte Fristerfordernisse angerechnet würde (zum Beispiel in Bezug auf die Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge oder die Einbürgerung).

Ich bitte den Regierungsrat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die kantonalen Gesetze möglichst rasch, aber sicher auf den Termin des 1.1.2007 angepasst sein müssen?
- 2) Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die wesentlichsten Unterschiede in der Rechtswirkung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft im Bundesgesetz aufgeführt sind?
- 3) Wird der Regierungsrat eine Generalklausel, welche eine grundsätzliche Gleichbehandlung von eingetragenen Paaren mit Ehepaaren exkl. der im eidgenössischen Gesetz aufgeführten Ausnahmen vorschlagen?
- 4) Oder zieht es der Regierungsrat vor, sich mit vielen einzelnen Anpassungen auch bei auf den ersten Blick nicht so prioritäre Feldern zu behelfen?
- 5) Ist der Regierungsrat bereit, grosszügige Übergangsregelungen, z.B. wenn es um Fristerfordernisse geht, vorzusehen.

Zu den Fragen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 - 4:

Der Grosse Rat hat am 18. Oktober 2006 den im Ratschlag und Entwurf betreffend Anpassungen von Gesetzen an die Bundesgesetzgebung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) vom 11. Juli 2006 enthaltenen Gesetzesänderungen zugestimmt. Aus diesem Grund wurden diese am 21. Oktober 2006 im Kantonsblatt publiziert. Sofern das Referendum nicht bis zum 2. Dezember 2006 ergriffen wird, was infolge der vorbehaltlosen Zustimmung zum Ratschlag nicht zu erwarten ist, treten die Gesetzesänderungen am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig werden auch die erforderlichen Verordnungsanpassungen wirksam, die der Regierungsrat bereits gutgeheissen hat. Die kantonalen Gesetze und Verordnungen werden somit fristgerecht angepasst sein. Die Fragen 2 bis 4 wurden im Ratschlag beantwortet, weshalb darauf verwiesen werden kann.

Zur Frage 5:

Gemäss dem Fragesteller soll der Regierungsrat grosszügige Übergangsregelungen, z.B. wenn es um Fristerfordernisse geht, vorsehen. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Übergangsregelungen haben zum Zweck, klarzustellen, auf welche Sachverhalte das alte Recht noch anzuwenden ist und welche Sachverhalte nach dem neuen Recht zu beurteilen sind. Der Vorschlag des Fragestellers hat mit diesem Zweck nichts zu tun und kann daher nicht Gegenstand von Übergangsbestimmungen sein, weshalb auch keine sol-

chen Regelungen erlassen werden können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber